

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lohmar

Bekanntmachungstafel Rathaus	Hinweistafel Bürgerzentrum Birk	Hinweistafel Forum Wahlscheid
Aushangdatum: 16.03.2014	Unterschrift:	
Abnahmedatum: 27.04.2014	Unterschrift:	

Bekanntmachung

über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung (Nachschätzung gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes)

Die Ergebnisse der Nachschätzung der Flurbereinigung Honrath (Stadt Lohmar)

Gemarkungen:

- a) Honrath = teilweise = neue Fluren 1, 4, 5, 6, 7 u. 13 - 22
- b) Wahlscheid = teilweise = neue Flur 25

werden in der Zeit vom 16.03.2015 bis 16.04.2015 in den Diensträumen des

Finanzamts Siegburg, Mühlenstraße 19, 3. Etage - Zimmer 330

während der Sprechstunden von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
Montags von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
offengelegt. Um fernmündliche Terminabsprache (02241/1052426) wird gebeten.

Offengelegt werden die digitalen Schätzungskarten und die digitalen Schätzungsbücher für Ackerland und für Grünland, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Ergebnisse der Nachschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht besonders bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ergebnisse der Nachschätzung können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke (Flächen) Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist zur Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, bis zu dem die Ergebnisse offengelegt sind. Der letzte Tag zur Einlegung des Einspruchs ist demnach der

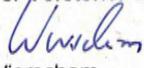
18.05.2015.

Bei der Einlegung des Einspruchs soll die Entscheidung bezeichnet werden, gegen die sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Einspruchs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt ist.

Siegburg, 04.03.2015

Der Vorsteher des Finanzamts Siegburg


Wierschem